

* Eine Mieterschutzverordnung für Schöneberg mit sofortiger Gültigkeit hat der Magistrat von Schöneberg erlassen. Darin ist u. a. folgendes festgesetzt worden:

Die Vermieter von Wohnräumen haben dem Magistrat (Wohnungsamt) jeden Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Läden und Werkstätten mit Ausnahme derjenigen Verträge, durch die ein Mietverhältnis über Wohnräume mit einem neuen Mieter eingegangen wird, und derjenigen Verträge, die sich auf die Untervermietung von Wohnungen sowie die Vermietung möblierter Wohnungen durch die Hauseigentümer oder sonstige dingliche Berechtigte beziehen, mit genauen Angaben anzuzeigen.

— Uebersteigt der vereinbarte Mietzins den Betrag, der für Wohnräume, Läden und Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so kann sowohl der Magistrat (Wohnungsamt) innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige, als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages bei dem Mieteinigungsamt beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird; etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses, ebenso eine für den Nachweis der Räume gezahlte Besohnung, soweit sie dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar zufließt. Aus einem Mietvertrage, der dem Magistrat (Wohnungsamt) nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter keine Ansprüche geltend gemacht werden. — Der Vertrag wird auch in Ansehung der Ansprüche des Vermieters wirksam, wenn weder der Magistrat (Wohnungsamt) noch der Mieter innerhalb der oben genannten Fristen eine Herabsetzung des vereinbarten Mietzinses beantragt, wenn die Anträge auf Herabsetzung zurückgezogen werden oder wenn das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

Die Vermieter von Wohnungen können ein Mietverhältnis mit einem neuen Mieter rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Wohnungsamtes eingehen. — Die Untervermietung von Wohnungen sowie die Vermietung möblierter Wohnungen durch die Hauseigentümer oder sonstige dingliche Berechtigte unterliegt der Genehmigung des Wohnungsamtes.

Die Vermieter von Wohnräumen können ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Mieteinigungsamtes kündigen, insbesondere wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt. — Ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Mieteinigungsamtes zu dem Abblaufe erwirkt hat.

Mit Geldstrafe bis zu 1000 M. wird bestraft, wer vorsätzlich die ihm obliegende Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Gegen die Entscheidung des Wohnungsamtes ist binnen einer Woche nach Zustellung Beschwerde an das Mieteinigungsamt zulässig, das endgültig entscheidet.